



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte

Huber, Johannes

Berlin, 1873

die Missionäre;

urn:nbn:de:hbz:466:1-12653

Tugendübungen zu bestehen, darunter wieder drei Tage lang betteln zu gehen und Proben ihrer wissenschaftlichen Befähigung abzulegen.

Das vierte Gelübde verpflichtet zum besonderen Gehorsam gegen den Papst für die Mission sowohl bei den Ungläubigen wie bei den Kezern. Wünscht daher der Papst einen Missionär, so wendet er sich an den General, welcher wieder den Provinzial um die geeigneten Männer befragt. Auch kommt es vor, daß der Provinzial selbst auf die Mission geht. *)

Die Missionäre sollen nun in Allem den Aposteln und ersten Glaubensboten gleichen, auf ihrer Reise zu Fuß gehen und zwar womöglich zu zweien wandern, strenge Armuth beobachten und betteln, unterwegs in den Herbergen des Ordens (den Residenzhäusern) absteigen, genaue Berichte über ihre Thätigkeit einschicken u. s. w. In fremden Ländern, wofür noch kein Bischof bestellt ist, sind sie zur Ausübung aller bischöflichen Rechte befähigt. **)

In den Regeln für Missionäre heißt es, daß sie diejenige Größe der Seele und des Gleichmuths bewahren müßten, wodurch sie sowohl über die glücklichen wie über die unglücklichen Erfolge erhaben bleiben, durch kein Hinderniß gebrochen werden könnten, und nichts von der religiösen Bescheidenheit, der heiligen Freiheit und der guten Zuversicht — Eigenschaften, welche zum Gewinn von Früchten nothwendig sind — einbüßten. ***)

Wenn die Professoren der vier Gelübde vielleicht den fünfzigsten Theil von der Gesamtzahl der Ordensmitglieder ausmachen, so die Missionäre erst den hundertsten.

Die Professoren der vier Gelübde leben in den Professhäusern, wo die strengste Armuth beobachtet werden soll. Sie dürfen kein Eigenthum haben, keine geistlichen Pfründen bekleiden, sie können

*) Const. V, c. 1, §. 2 u. 3, c. 2, §. 1 u. 2, c. 3, §. 1—4; siehe im Index generalis: Professi quatuor Votorum.

**) Const. VII, c. 1—3, Inst. I, 415 sq.

***) Regulae Missionum, §. 16, Inst. II, 142 sq.